

A stylized illustration of a butter block on a plate with a butter knife. The butter is a rectangular block, and the knife is a simple butter knife with a dark handle and a light blade. The plate is a simple, light-colored circle. The entire illustration is rendered in a soft, shaded style with a slight drop shadow.

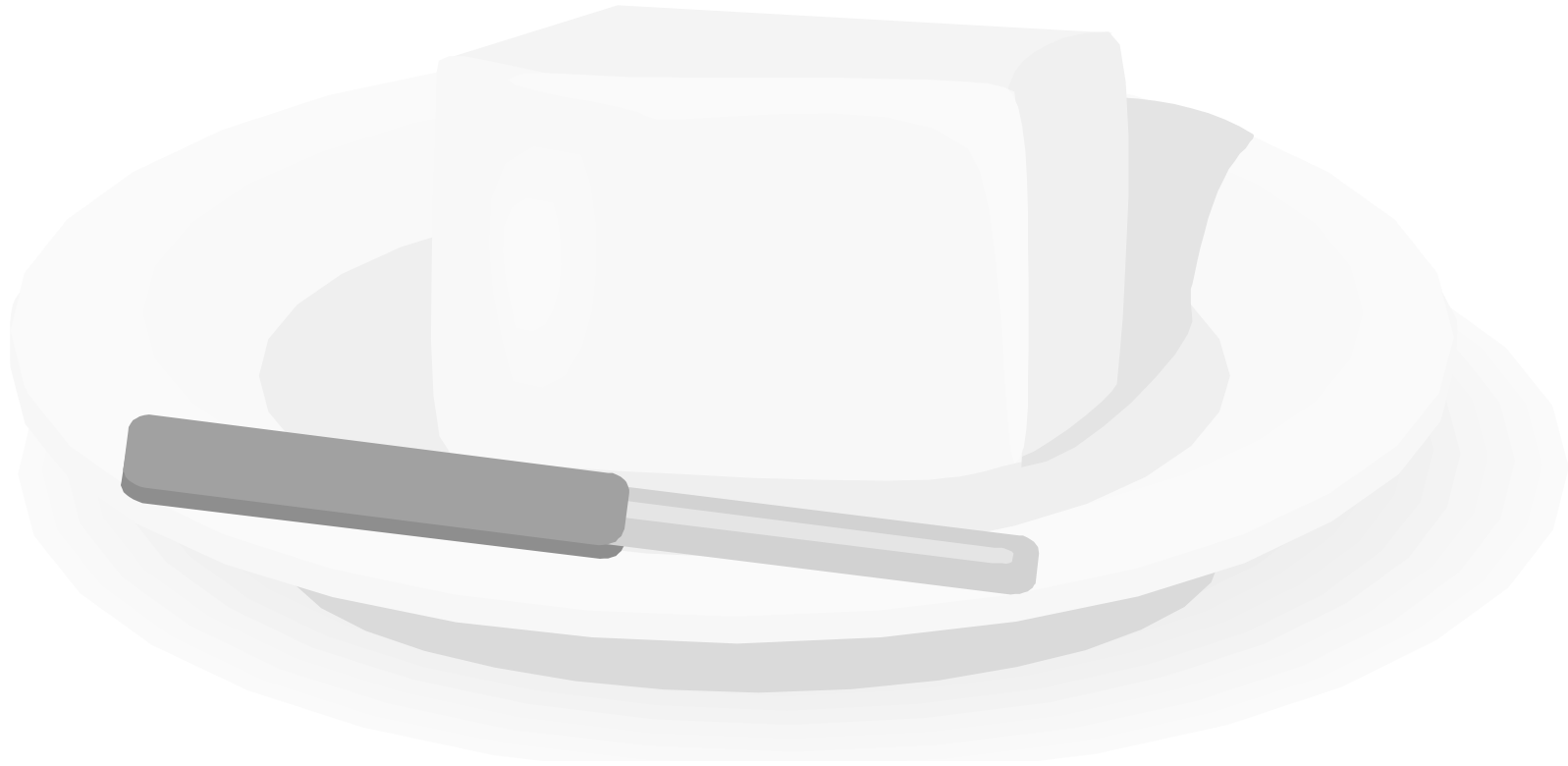
Die Butter zum Brot

**Fragen und Antworten
rund um die „Riester-Rente“**

Inhaltsverzeichnis

- Allgemeines S. 3 - 4
- Staatliche Förderung S. 5 - 27
- Steuerliche Behandlung S. 28 - 30
- Förderungsfähige Produkte S. 31 - 35

Allgemeines



Warum fördert der Staat die private Altersvorsorge?

Die gesetzl. Rentenversicherung steckt in der Klemme:

Immer weniger Beitragszahler müssen für immer mehr Rentner einen immer längeren Rentenbezug finanzieren.

Aus diesem Grund ist der Aufbau einer zusätzlichen, kapitalgedeckten Altersvorsorge erforderlich.

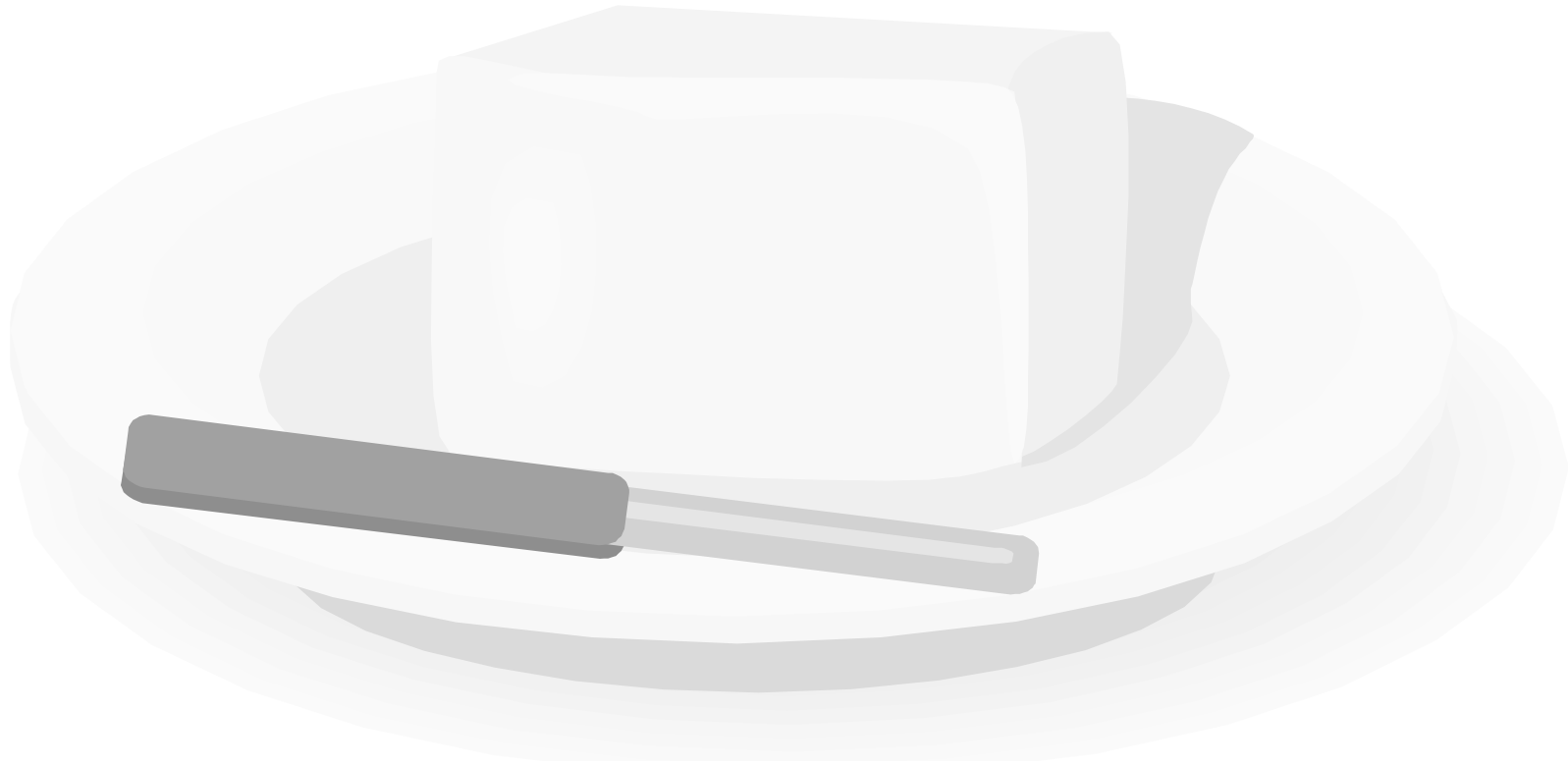
Diese Privatrente soll die durch die Rentenreform entstandene, zusätzliche Rentenlücke ausgleichen. Deshalb wird diese Eigenvorsorge massiv staatlich gefördert.

Um die volle steuerliche Förderung in Form der

Grund- und Kinderzulagen zu erhalten, sind jedoch bestimmte Mindest-Eigenbeiträge (Altersvorsorgebeiträge) zu leisten.

Der Gesetzgeber hat hierzu einen Mindest-Gesamtaufwand aus Eigenbeitrag und Zulagen festgelegt.

Staatliche Förderung



Wer erhält die staatliche Förderung?

Gefördert werden grundsätzlich alle Personen, die Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, also:

- Arbeitnehmer
- Wehr- und Ersatzdienstleistende
- Vorruhestandsbezieher
- Geringfügig beschäftigte Personen
(nur wer auf die Versicherungsfreiheit verzichtet)
- Lohnersatzleistungsbezieher
(z.B. Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfeempfänger)
- Pflegepersonen
- Nichterwerbstätige Eltern in der Phase der Kindererziehung
- versicherungspflichtige Selbständige (z.B. Handwerker) in der GRV
- **NEU:** Wirkungsgleiche Aufnahme der **Beamten** in die Riester-Förderung.

Wer erhält keine staatliche Förderung?

Beamte

(**NEU: sehr wahrscheinlich werden Beamte nun doch in die Förderung aufgenommen**)

Arbeitnehmer mit beamtenähnlicher Versorgung

(fast alle Angestellten im öffentlichen Dienst -

NEU: Hier soll eine gesonderte Regelung erfolgen)

Selbständige, die nicht
rentenversicherungspflichtig sind

Gibt es Zulagen auch für Personen, die keine Rentenvers.-beiträge zahlen?

Ja, auch der nicht erwerbstätige und sozialversicherungspflichtige Ehepartner wird gefördert und kann die volle staatliche Förderung erhalten.

Voraussetzung ist ein eigener Vorsorgevertrag.

Zahlt der sozialversicherungspflichtige Partner seinen Mindesteigenbeitrag, dann erhält auch der Nichterwerbstätige die volle Zulage.

Wie wirkt sich die Rentenreform auf den öffentlichen Dienst aus?

1. Das AVmG sieht - wie bereits angesprochen – vor, daß sobald bei Verheirateten nur eine Person zum förderberechtigten Personenkreis gehört, auch die andere Person einen geförderten Altersvorsorgevertrag abschließen kann.

Dadurch sind auch die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Beamte, Angestellte und Arbeiter) mittelbar in die Förderung eingebunden.

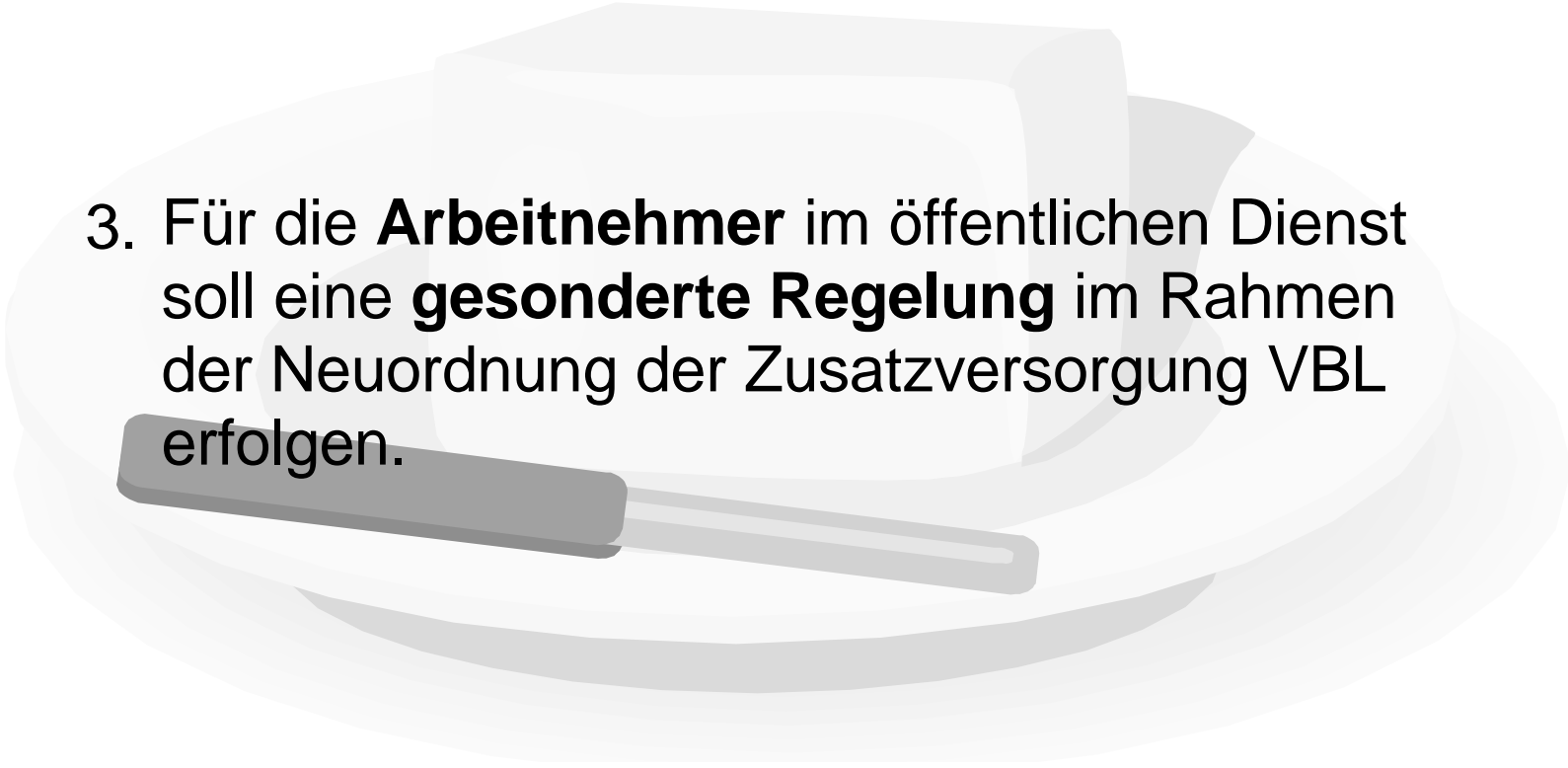
Wie wirkt sich die Rentenreform auf den öffentlichen Dienst aus?

2. Nach einem zwischenzeitlich durch das Bundesministerium des Inneren vorgelegten Referentenentwurf soll die wirkungsgleiche und systemgerechte Übertragung der Rentenreformmaßnahmen auf die Beamtenversorgung u.a. mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

Für zur Zeit im aktiven Dienst stehende Beamte Absenkung des Höchstversorgungsniveaus nach 40 Dienstjahren von 75 auf 71,25 % des letzten Gehaltes.

Zum Ausgleich: Aufnahme der Beamten in die Förderung eigener privater Beiträge zu einer kapitalgedeckten Altersvorsorge wie alle anderen Beschäftigten.

Wie wirkt sich die Rentenreform auf den öffentlichen Dienst aus?

- 
3. Für die **Arbeitnehmer** im öffentlichen Dienst soll eine **gesonderte Regelung** im Rahmen der Neuordnung der Zusatzversorgung VBL erfolgen.

Wer erhält die Kinderzulage?

Grundsätzlich wird die Kinderzulage nur einem Elternteil gewährt, i.d.R. der Mutter.

Auf Antrag beider Elternteile kann jedoch auch der Vater die Zulage erhalten.

Wie hoch ist die staatliche Förderung in Form von Zulagen?

| | Grundzulage | Kinderzulage pro Kind |
|-----------|-------------|-----------------------|
| ab 2002*: | 38 Euro | 46 Euro |
| ab 2004*: | 76 Euro | 92 Euro |
| ab 2006*: | 114 Euro | 138 Euro |
| ab 2008*: | 154 Euro | 185 Euro |

*Auszahlung erfolgt jeweils nachgelagert

Wie hoch ist der Mindesteigenbeitrag?

Der Mindesteigenbeitrag (= Eigenbeitrag + alle Zulagen)
beträgt:

| | | | |
|---------|-----------|--|------------|
| ab 2002 | 1 Prozent | des GRV-pflichtigen Einkommens des Vorjahres, höchstens | 525 Euro |
| ab 2004 | 2 Prozent | | 1.050 Euro |
| ab 2006 | 3 Prozent | | 1.575 Euro |
| ab 2008 | 4 Prozent | | 2.100 Euro |

Was muß mindestens gezahlt werden?

Leistet der Versicherungsnehmer weniger als den Mindesteigenbeitrag von 1-4 % seines Vorjahreseinkommens, wird die Zulage entsprechend gekürzt. Sie entfällt ganz, wenn nicht mindestens ein gewisser eigener Beitrag (Sockelbetrag) gezahlt wird. Dieser beträgt:

2002 bis 2004:

45 Euro für Steuerpflichtige ohne Kind

38 Euro für Steuerpflichtige mit 1 Kind

30 Euro für Steuerpflichtige mit 2 Kindern

2005 bis 2008:

90 Euro für Steuerpflichtige ohne Kind

75 Euro für Steuerpflichtige mit 1 Kind

60 Euro für Steuerpflichtige mit 2 Kindern

Beispiele zum Mindesteigenbeitrag

Eine **alleinerziehende Angestellte mit 1 Kind**, die im Erziehungsurlaub **kein rentenvers.-pflichtiges Einkommen** bezieht, erhält im Jahr 2008 vom Staat eine Zulage von 660 DM (300 DM + 360 DM) und erreicht mit einem Sockelbetrag von 147 DM eine jährliche Sparleistung von 807 DM.

Die staatl. Zulage macht dabei ca. 80% der gesamten Sparleistung aus.

(Während der gesetzlichen 3-jährigen Erziehungszeit erwirbt die Frau automatisch selbst Rentenansprüche. Um die volle Förderung zu erhalten, muß ein Mindesteigenbeitrag geleistet werden, der nach der Erziehungszeit wieder wegfällt.)

Beispiele zum Mindesteigenbeitrag

Ein **Alleinverdiener-Ehepaar mit 2 Kindern** und **50.000 DM Bruttoeinkommen** erhält im Jahr 2008 vom Staat eine Zulage von etwa 1.320 DM (300 DM + 300 DM + 360 DM + 360 DM) jährlich und muß zum Erreichen des Mindest-Gesamtaufwands von 2000 DM (= 4 % von 50.000 DM) einen Eigenbeitrag von 680 DM im Jahr leisten.

Die staatl. Zulage macht dabei ca. 66% der gesamten Sparleistung aus.

Wie werden Ehepaare behandelt?

Sobald bei verheirateten nur eine Person zum förderberechtigten Personenkreis gehört, kann auch die andere Person einen geförderten Altersvorsorgevertrag abschließen. Beide Ehepartner erhalten jeweils auf ihre Verträge die Grundzulage und die Ehefrau gegebenenfalls noch die Kinderzulagen. Das gilt auch, wenn ein Ehepartner z.B. im öffentlichen Dienst tätig ist.

Generell gilt: Jedem Ehegatten steht getrennt die staatliche Förderung zu, d. h. es müssen auch **zwei Verträge** geschlossen werden.

Was passiert, wenn der Mindesteigenbeitrag unterschritten wird?

Wird der zu zahlende Mindesteigenbeitrag unterschritten, wird die Zulage nach dem Verhältnis des tatsächlich geleisteten Eigenbeitrags zum Mindesteigenbeitrag gekürzt.

Wird bei zusammenveranlagten Ehegatten (nur ein Ehegatte pflichtversichert) der Mindesteigenbeitrag unterschritten, erfolgt die Kürzung bei beiden Ehegatten.

Ab wann gibt es die staatliche Förderung?

Die Zulagen bzw. die Steuervorteile über den „Sonderausgabenabzug“ gibt es ab dem Steuerjahr 2002 (Veranlagungszeitraum 2002).

Die staatlichen Mittel werden nach der Einkommensteuerprüfung frühestens ab März 2003 ausgezahlt (abhängig vom Einreichen des Zulagenantrags und der Einkommensteuererklärung).

Wer entscheidet über Zulage oder „Sonderausgabenabzug“?

Die Ermittlung der Zulage und deren Auszahlung erfolgt durch die „Zentrale Stelle“ (BfA).

Die Berechnung des zusätzlichen steuerlichen Vorteils durch den Sonderausgabenabzug wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung vom Finanzamt durchgeführt.

Wie werden die Zulagen ausgezahlt?

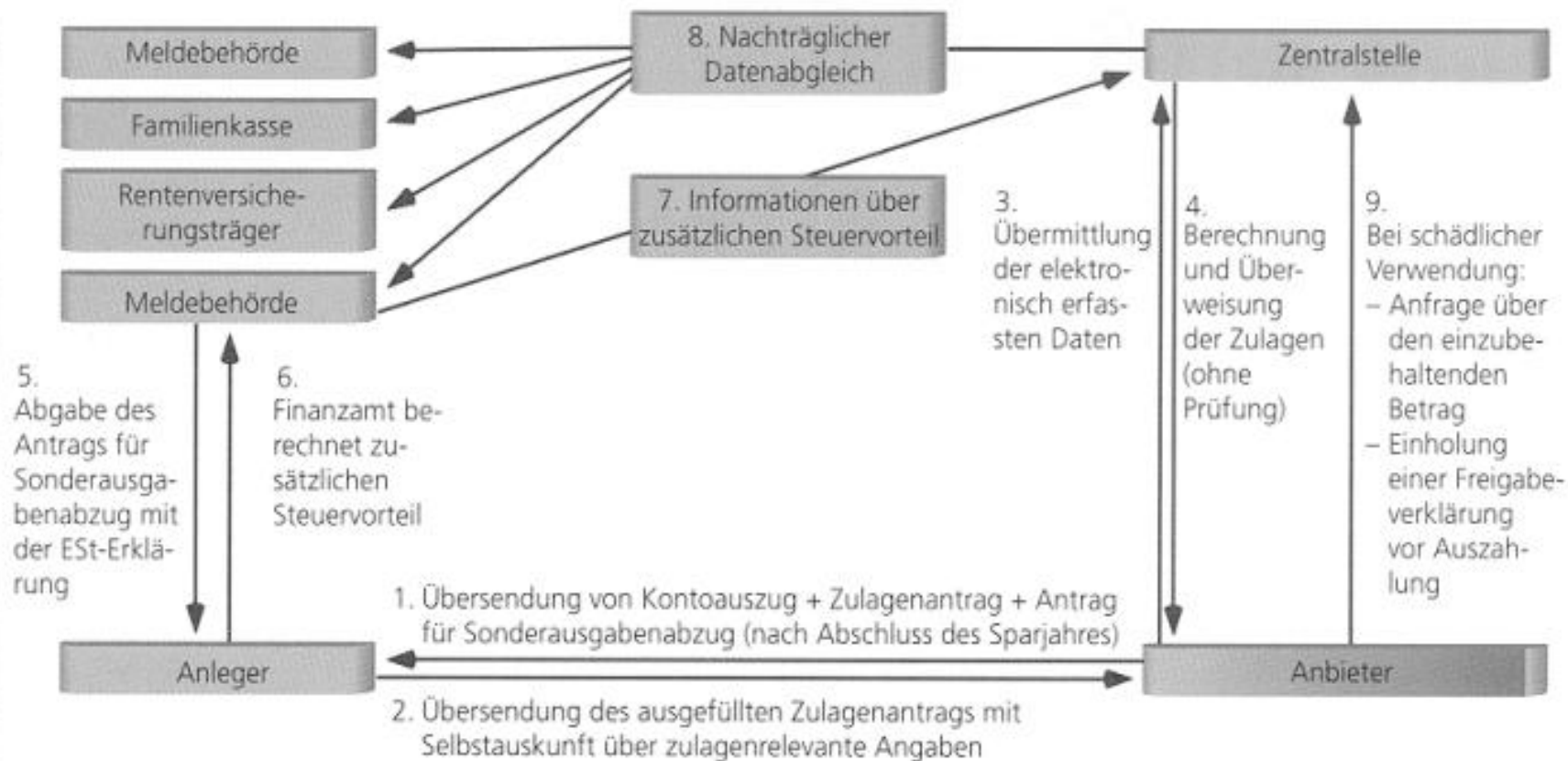
Der Kunde erhält von uns einen **einen Antrag** auf Zulage nach dem AVmG und schickt ihn uns ausgefüllt wieder zurück.

Wir leiten den Antrag an die BfA weiter. Diese berechnet die Zulage.

Die Zulage wird uns anschließend von der BfA überwiesen und wir schreiben diese **dem** Vorsorgevertrag gut.

Evtl. Abweichungen aufgrund des Abgleichs mit den anderen staatlichen Stellen (z.B. Finanzamt, GRV-Trägern) **werden** uns von der BfA mitgeteilt und dann im Vertrag **korrigiert**, d.h. zu Unrecht erhaltene **Zulagen** werden an die BfA **zurücküberwiesen**.

So soll die Förderung technisch abgewickelt werden



Quelle: GDV, Norbert Heinen

© vm-Grafik

Kann man auch mal mit der Zahlung aussetzen?

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit einer Zahlungsunterbrechung eingeräumt. Die staatliche Förderung ist dadurch nicht bedroht.

Allerdings wird für diese „Pause“ auch keine Zulage geleistet.

Zahlungsunterbrechungen sollten deshalb nur im Notfall vorgenommen werden.

Was passiert, wenn der Kunde vor Rentenbezug stirbt?

Grundsätzlich gilt auch hier:

Alle bisher gezahlten **Zulagen** und die zusätzlichen **Steuervorteile** durch den Sonderausgabenabzug müssen **zurückgezahlt werden**. Evtl. Zinserträge sind nachträglich zu versteuern.

Wichtige Ausnahme:

1. Bei Tod eines Ehegatten Übertragung des angesparten Kapitals auf den Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten möglich.
2. Ergänzende Hinterbliebenenabsicherung (Ehegatte und zum Haushalt gehörende Kinder) möglich. (Ist in den Produkten der Nürnberger bisher nicht enthalten)
3. Auszahlung während der Anspar- oder Leistungsphase nur in Form einer Hinterbliebenenrente möglich.

➡ Dann bleiben Zulagen und Steuervorteile erhalten!

Was ist, wenn der Vorsorge-Vertrag nicht nach dem AVmG beendet wird?

Grundsätzlich müssen
alle bisher gezahlten **Zulagen** und
die zusätzlichen **Steuervorteile** durch
den Sonderausgabenabzug
zurückgezahlt werden.

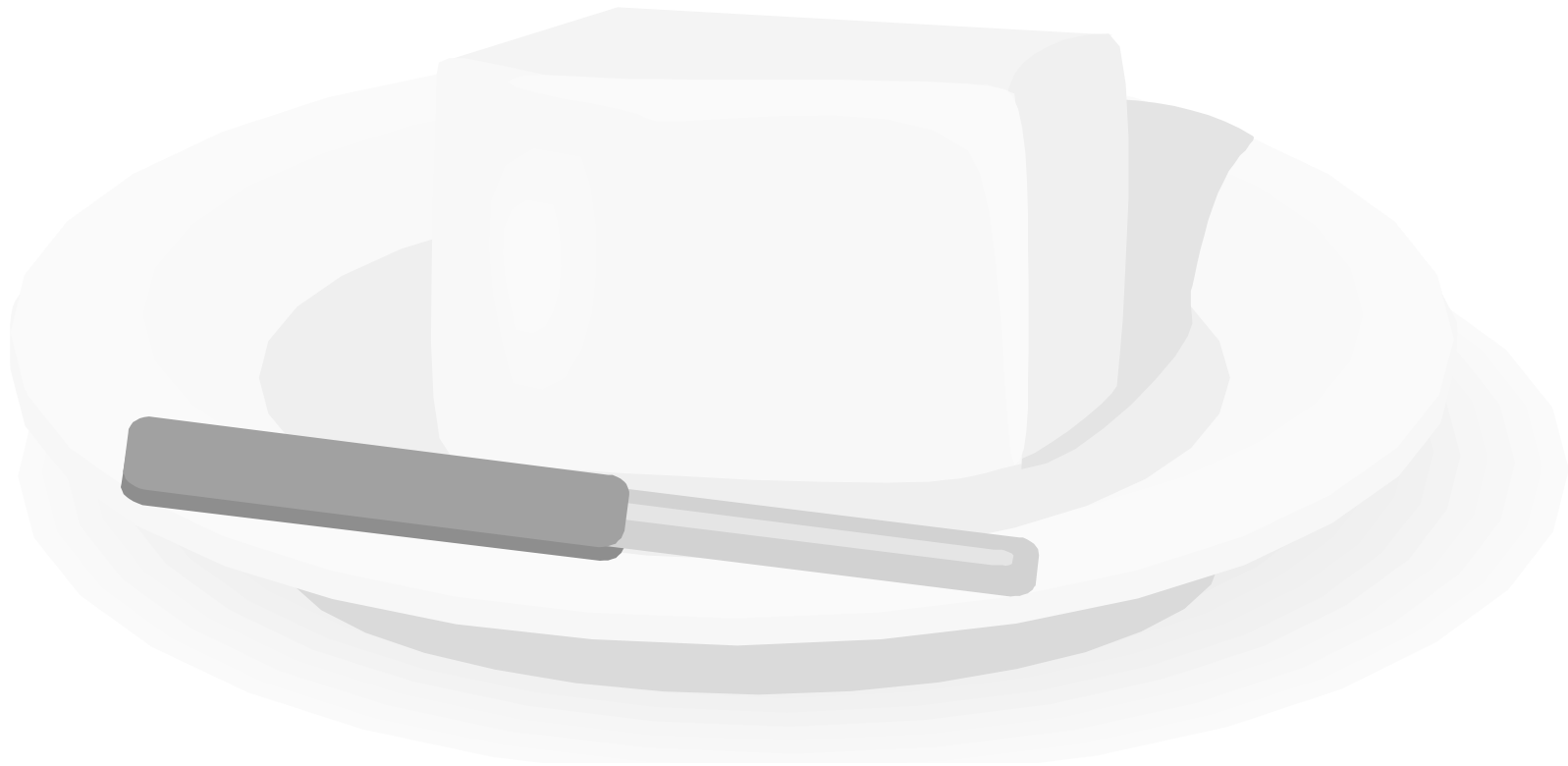
Evtl. Zinserträge und Kursgewinne sind
nachträglich zu versteuern.

In welchen Fällen müssen die Förderbeiträge zurückgezahlt werden?

Zum Beispiel bei:

- bei vorzeitiger Kündigung (Rückkauf)
- bei Tod des Versicherten (Ausnahme: Übertragung des angesparten Kapitals auf den Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten möglich)
- bei Kapitalauszahlung statt Rente
- bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland (auch während des Rentenbezuges)
- bei Verpfändung, Abtretung, Beleihung

Steuerliche Behandlung



Wie wird die „Riester-Rente“ steuerlich behandelt?

Hier erfolgt eine „nachgelagerte Besteuerung“. D.h., die Beiträge sind als Sonderausgaben bis zu den stufenweise steigenden Höchstbeträgen steuerlich absetzbar.

Die spätere Privat-Rente muß der Anleger voll versteuern.

Anders bei den üblichen Leibrenten, z.B. aus der GRV

Bei herkömmlichen Leibrenten wird der Beitrag aus dem versteuerten Einkommen entrichtet, deshalb wird bei der Auszahlung nur der Ertragsteil versteuert.

Was passiert steuerlich, wenn der Vertrag bereits vor 2002 beginnt?

Für Beiträge, die vor 2002 eingehen, können keine Zulagen und kein Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden.

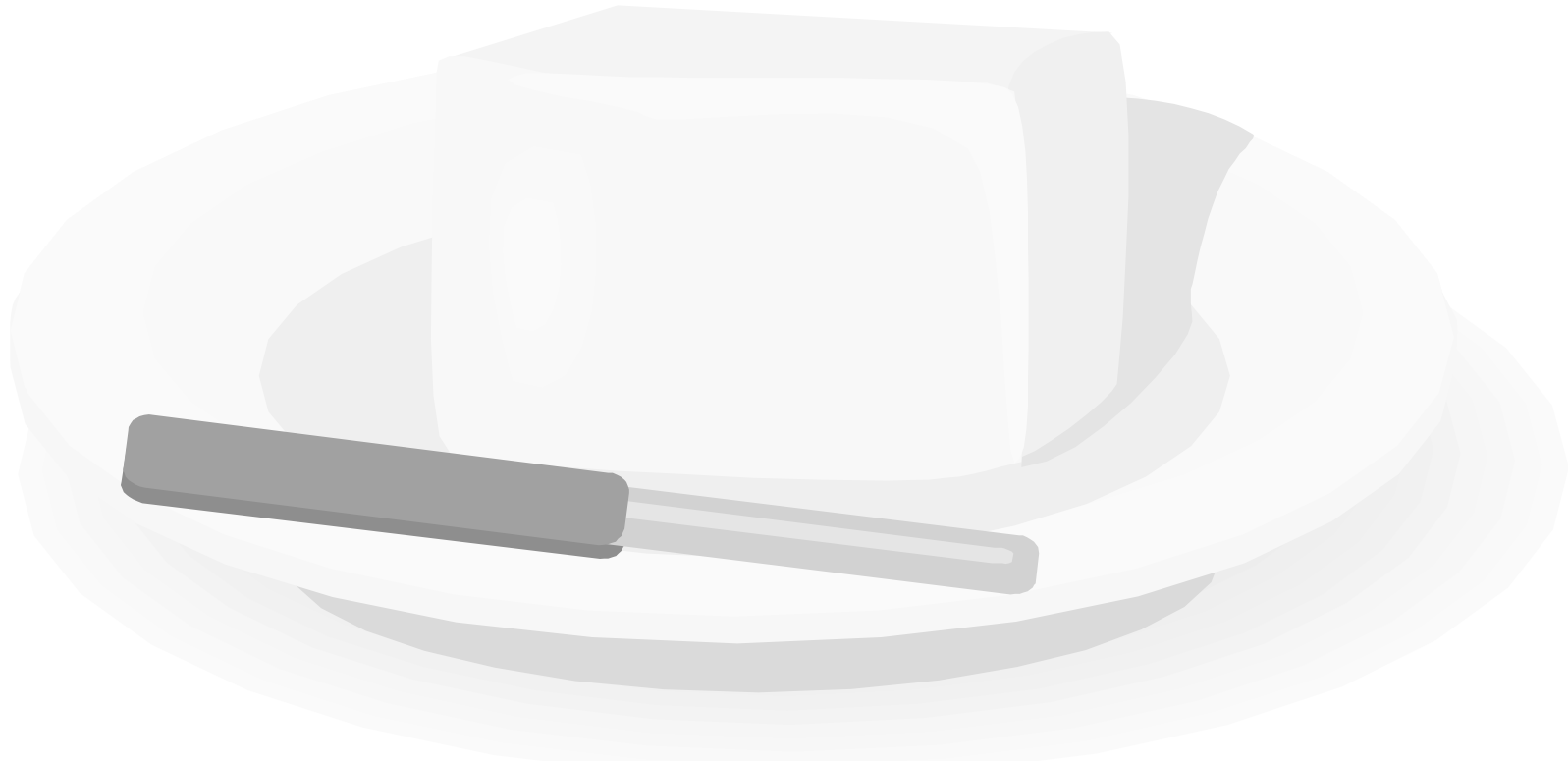
Die ab 2002 eingehenden Beiträge sind gemäß AVmG zulagen- und sonderausgabenabzugsberechtigt.

Im Alter wird die Rente gesplittet ausbezahlt:

Anteil vor 2002: bei der Auszahlung wird **nur der Ertragsanteil** versteuert.

Anteil ab 2002 : bei Auszahlung wird die Rente **voll versteuert**.

Förderungsfähige Produkte



Welche Produkte werden gefördert?

- Rentenversicherungen (auch fondsgebunden)
- Kapitalisierungsprodukte
- Investmentfonds
- Banksparrpläne

Im Bereich BAV:

- Direktversicherungen
- Pensionsfonds
- Pensionskasse

Welche Voraussetzungen müssen die Produkte erfüllen?

- Beitragserhaltungsgarantie
- Keine spekulative Anlage
- Zeitversetzte Förderbeiträge
- Keine Verpfändung oder Beleihung
- Rente frühestens ab vollendetem 60. Lebensjahr
- Zahlung einer lebenslangen Rente
- Abschluss und Vertriebskosten auf mind. 10 Jahre verteilt
- VN muß identisch sein mit der versicherten Person

Welche Informationspflicht hat der Anbieter gegenüber dem Kunden?

Vor Abschluß:

Wir müssen dem Kunden schriftlich über

- die Höhe und zeitliche Verteilung der Abschluß- und Vertriebskosten,
- die Kosten der Verwaltung des gebildeten Kapitals und
- die Kosten, die im Fall eines Wechsels entstehen,

informieren.

Laufend:

Wir müssen dem Kunden u.a. jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge,
- das bisher gebildete Kapital sowie
- die Kosten und Erträge

informieren.

Wann erfolgt die Zertifizierung der „Riester-Produkte“?

Alle Produkte, für die eine staatliche Förderung beansprucht wird, müssen zertifiziert werden.

Diese Zertifizierung nimmt das BAV vor.

Um Marktverzerrungen zu vermeiden, wird das BAV erst **Ende 2001** Zertifizierungsentscheidungen bekanntgeben.

Die Zertifizierung erfolgt dann frühestens zum 1.1.2002